

**315. Baulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 16. Januar 1932, daß der Große Stadtrat mit Beschluß vom 22. Januar 1930 folgende Baulinien im Gebiete des Bebauungsplanes längs der linksufrigen Zürichseebahn abgeändert und neu festgesetzt habe:

Baulinien der Herman Greulichstraße (östliche Parallelstraße zur Bahn) zwischen Badener- und Bäckerstraße;

nördliche Baulinienecke Bäcker-/Herman Greulichstraße, Baulinienecken Hohl-/Herman Greulichstraße und Hohl-/Brauerstraße.

Die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 7. März 1930. Ein Rekurs wurde letztinstanzlich vom Regierungsrat am 19. November 1931 abgewiesen. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 9. Dezember 1931 sind keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan für den ersten Teil des Gebietes längs der linksufrigen Zürichseebahn wurden die Baulinien der Parallelstraße östlich des Bahneinschnittes der tiefergelegten linksufrigen Zürichseebahn am 16. Mai 1917 und 17. November 1925 vom Regierungsrat mit Abständen von 18 m und einer ideellen Baulinie längs des Bahneinschnittes genehmigt. Diese Straße wird nach ihrer Erstellung Herman Greulichstraße genannt. Es erwies sich eine bessere Anpassung der Baulinien an die Bahnböschung als notwendig. Nachdem sich die Baudirektion in dem mit der Behandlung des Rekurses erstatteten Bericht zum Beschluß des Regierungsrates Nr. 2500 vom 19. November 1931 ausführlich zur durchgeführten Verschiebung der Baulinien geäußert hat, können weitere Bemerkungen unterbleiben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung folgender Baulinien wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt:

- a) Baulinien der Parallelstraße östlich der linksufrigen Zürichseebahn zwischen Badener- und Pflanzschulstraße und Bäckerstraße mit Abdrehung der östlichen Baulinie bei der Einmündung in die Pflanzschulstraße und Abrundung der südlichen Baulinienecke Kanzlei-/Parallelstraße mit 18 m Baulinienabstand;
- b) nördliche Baulinienecke Bäcker-/Parallelstraße (Aufhebung der Abdrehung);
- c) Baulinienecken Hohl-/Parallelstraße und Hohl-/Brauerstraße (Abrundungen).

Die bahnseitige Baulinie gilt durchgehend als ideell.

II. Vorstehender Beschluß ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Stadtrat Zürich öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.